

Der **aktuelle** Tipp

STAND: JULI 2010

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger installieren auf dem Dach ihres Hauses eine Photovoltaikanlage. Über diese Anlagen wird Sonnenenergie in elektrische Energie umgewandelt. Der so gewonnene Strom wird an einen Energieversorger verkauft und in das Stromnetze eingespeist. Hierfür erhalten die Inhaber von Photovoltaikanlagen Einspeisevergütungen. Dabei gilt es einige steuerliche Regelungen zu beachten. Dieser Aktuelle Tipp möchten Ihnen zu diesem Thema einen Überblick geben.



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

I. ERSTER KONTAKT MIT DEM FINANZAMT	3
II. UMSATZSTEUER	3
1. UMSATZSTEUERPFLICHT	3
2. KEINE BESTEUERUNG BEI KLEINUNTERNEHMERREGELUNG	4
3. WAHLRECHT FÜR REGELBESTEUERUNG	4
4. UNTERNEHMENSVERMÖGEN	5
5. VORSTEUERABZUG AUS DEN ANSCHAFFUNGS- BZW. HERSTELLUNGSKOSTEN	6
6. ABGABE VON UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN BZW. UMSATZSTEUER- JAHRESERKLÄRUNGEN	6
7. BEISPIEL FÜR EINE UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG	8
III. EINKOMMENSTEUER	9
1. STEUERPF LICHT	9
2. GEWINNERMITTLUNG	9
3. BEHANDLUNG VON ZUSCHÜSSEN DURCH DAS ENERGIEVERSORGUNGS- UNTERNEHMEN	9
4. ABSCHREIBUNG	9
5. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN	10
6. ZUSAMMENFASSENDES BEISPIEL FÜR EINE GEWINNERMITTLUNG	11
IV. GEWERBESTEUER	12
V. GRUNDERWERBSTEUER	12
VI. STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN	13
VII. WEITERE FRAGEN?	13

I. ERSTER KONTAKT MIT DEM FINANZAMT

Wird der mit einer Photovoltaikanlage erzeugte Strom an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit vor, auch wenn sich die Anlage auf dem Dach des privat genutzten Wohnhauses befindet und der Solarstrom teilweise in den eigenen, privaten Haushalt fließt.

Sie sind verpflichtet, die Aufnahme dieser gewerblichen Tätigkeit Ihrem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dieses versendet dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, in welchem neben den persönlichen Daten im Wesentlichen die Art und die voraussichtliche Höhe der Einnahmen bzw. des erwarteten Gewinns erfragt werden. Auf Basis dieser Daten wird das Finanzamt prüfen, ob evtl. Steuervorauszahlungen zu leisten und welche Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen künftig abzugeben sind. Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist auch im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de erhältlich.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf das zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2009) – in der amtlichen Fassung vom 25. Oktober 2008 – veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 31. Oktober 2008 Teil I Nr. 49, S. 2074. Die sich aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ergebenden steuerlichen Fragen sollen hier kurz angesprochen werden.

II. UMSATZSTEUER

1. UMSATZSTEUERPFLICHT

Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Die vom Betreiber der Anlage gewählte Besteuerungsform hat entscheidenden Einfluss auf die Umsatzbesteuerung. Informationen zur gewählten Besteuerungsform benötigt neben dem Finanzamt auch der jeweilige Netzbetreiber, um gegenüber dem Anlagenbetreiber durch zutreffende Gutschriften abrechnen zu können.

2. KEINE BESTEUERUNG BEI KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage kann als sog. Kleinunternehmer behandelt werden, wenn die Umsätze im Gründungsjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im Folgejahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden. Wurde die unternehmerische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist der tatsächliche Umsatz in einen Jahresumsatz hochzurechnen. Auf die Umsätze wird dann keine Umsatzsteuer erhoben. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass keine Rechnungen oder Gutschriften durch das Energieversorgungsunternehmen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden.

Um diese Umsatzgrenzen überprüfen zu können, benötigt das Finanzamt von Ihnen eine individuelle Prognoseberechnung, die Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung vornehmen.

Wird die Umsatzsteuer dagegen in der Rechnung (oder Gutschrift) offen ausgewiesen, ist diese von Ihnen zwingend an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung eingehalten werden.

3. WAHLRECHT FÜR REGELBESTEUERUNG

Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann keine Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen vom Finanzamt erstattet werden. Betreiber von Photovoltaikanlagen verzichten deshalb regelmäßig auf die Kleinunternehmerregelung und wählen die sogenannte Regelbesteuerung, weil dann das Finanzamt die vom Verkäufer der Photovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet. Die erstattete Vorsteuer kann somit vom Anlagenbetreiber in die Finanzierung der Anlage mit einbezogen werden. Der private Anlagenbetreiber wird, wenn er sich für die Regelbesteuerung entscheidet, steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt. Er muss die aus der Lieferung an das Energieversorgungsunternehmen entstehende Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% an das Finanzamt abführen.

Umsatzsteuerrechtlich wird der gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Strom an den Netzbetreiber geliefert. Verbraucht der Hausbesitzer die Elektrizität selbst, liegt zunächst eine Lieferung des Anlagenbetreibers und anschließend eine (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers an ihn vor.

Die vom Netzbetreiber gezahlte Einspeisevergütung in Höhe von 0,4301 €/kWh (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009) ist das Entgelt für die Lieferungen des Anlagebetreibers. Dieser Betrag von 0,4301 €/kWh ist ein Nettobetrag, also die Vergütung ohne Umsatzsteuer.

Bei einem Eigenverbrauch durch den Anlagenbetreiber und der aufgrund dessen stattfindenden (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers beträgt das Entgelt 0,18 €/kWh (Differenz zwischen der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 EEG und der Einspeisevergütung nach § 33 Abs. 2 EEG). Diese an den Netzbetreiber zu zahlende Vergütung stellt ebenfalls den Nettobetrag dar. Der Betreiber der Anlage hat für seinen privaten Energieverbrauch zusätzlich die darauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten (siehe auch Beispiel unter 7.).

Bei einem Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind Sie für mindestens 5 Jahre daran gebunden und können diesen nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen. Die gegenüber dem Finanzamt erforderliche Option zur Regelbesteuerung können Sie in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung erklären.

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerung, § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG). Das heißt, die Umsätze sind in dem Voranmeldungszeitraum zu erklären, in dem die Leistung erbracht wurde, also in dem Monat, in dem der Strom eingespeist wurde.

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten (Antragstellung formlos oder im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung), dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im Jahr der Betriebseröffnung nicht mehr als 500.000 € (befristet für die Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Dezember 2011, ab 1. Januar 2012 250.000 €) beträgt, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Ist-Versteuerung). Die Umsätze sind dann erst nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzumelden und zu versteuern, in dem der Zahlungseingang erfolgt.

4. UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Gegenstände, die für das Unternehmen genutzt werden, stellen grundsätzlich Unternehmensvermögen dar. Für Gegenstände, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht. Wird ein Gegenstand zu weniger als 10% unternehmerisch genutzt, kann er dem Unternehmensvermögen nicht zugeordnet werden.

Die Einstufung als Unternehmensvermögen ist entscheidend für den Vorsteuerabzug. Wird der gesamte erzeugte Strom ins Netz eingespeist, ist die Anlage zwingendes Unternehmensvermögen.

Auch wenn die Photovoltaikanlage in das Gebäudedach integriert ist oder das Dach ersetzt, führt dies nicht dazu, dass ein ansonsten für private Wohnzwecke genutztes Gebäude zum Unternehmensvermögen gehört. Ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Gebäudes ist deshalb nicht möglich.

5. VORSTEUERABZUG AUS DEN ANSCHAFFUNGS- BZW. HERSTELLUNGSKOSTEN

Der Vorsteuerabzug ist nach § 15 Abs. 1 UStG grundsätzlich nur möglich, wenn der Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die Photovoltaikanlage mit dem Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens identisch ist. Eine nachträgliche Rechnungsberichtigung durch den die Photovoltaikanlage installierenden Unternehmer ist nicht mehr möglich, wenn die Rechnung zutreffend den Auftraggeber für die Photovoltaikanlage ausweist, dieser jedoch nicht auch als Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens auftritt (z. B.: der Ehemann ist Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens, die Ehefrau ist lt. Rechnung die Auftraggeberin für die Errichtung der Photovoltaikanlage).

Sollten sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Nutzungsverhältnisse (z. B. durch einen umsatzsteuerfreien Verkauf einer dachintegrierten Photovoltaikanlage zusammen mit dem Gebäude) innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung oder Herstellung ändern, ist der Vorsteuerabzug gemäß § 15a UStG zu berichtigen. Der Unternehmer muss dabei die erhaltene Vorsteuer aus der Investition zeitanteilig, d. h. für den Zeitraum nach der Änderung der Nutzungsverhältnisse bis zum Ablauf der 5-Jahresfrist, wieder an das Finanzamt zurückzahlen.

6. ABGABE VON UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN BZW. UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNGEN

Bei Anwendung der Regelbesteuerung müssen Sie im Kalenderjahr der Betriebsaufnahme und im folgenden Kalenderjahr monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und gleichzeitig die von Ihnen selbst berechnete Steuervorauszahlung an das Finanzamt entrichten. Werden Sie schon bisher zur Umsatzsteuer veranlagt, wird Ihr bestehendes Unternehmen lediglich erweitert.

Ab dem dritten Jahr kann bei kleineren Photovoltaikanlagen ganz auf Voranmeldungen verzichtet werden, wenn der Gesamtbetrag der Umsatzsteuer aus dem Vorjahr unter 1.000 € liegt. Ansonsten sind die Voranmeldungen quartalsweise, also bis zum 10. April, 10. Juli, 10. September des laufenden Jahres und 10. Januar der folgenden Jahres, abzugeben.

Die Voranmeldungen sind grundsätzlich auf elektronischem Weg beim Finanzamt einzureichen. Das hierzu erforderliche Programm „ELSTER“ ist kostenlos auf einer CD beim Finanzamt erhältlich bzw. kann unter www.elster.de heruntergeladen werden. In Ausnahmefällen kann das Finanzamt auf Antrag genehmigen, die Voranmeldungen auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck in Papierform abzugeben.

Es empfiehlt sich bei der ersten elektronisch übermittelten Voranmeldung für den Monat der Inbetriebnahme eine Kopie des Einspeise-/Netzanschlussvertrages (sofern vorhanden – andernfalls beispielsweise die Kopie der Anmeldung zum Anschluss an das Stromnetz beim Energieversorger bzw. Netzbetreiber, eine Inbetriebnahmebestätigung durch die beauftragte Elektroinstallationsfirma, Zählerablesungen) und eine Kopie der Rechnung über die Anschaffung bzw. Herstellung der Photovoltaikanlage beim Finanzamt einzureichen.

In der Voranmeldung geben Sie Ihre Nettoumsätze sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer (19%) getrennt an. Davon können Sie als Vorsteuer jene Umsatzsteuerbeträge abziehen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Anlage gesondert in Rechnung gestellt worden sind.

Der so errechnete Betrag ist an das Finanzamt abzuführen. Wird dem Finanzamt die Ermächtigung erteilt, Zahlungsbeträge im Lastschriftverfahren einzuziehen, erleichtert dies den Zahlungsverkehr und es besteht nicht die Gefahr, dass zusätzliche Kosten entstehen, wenn eine Zahlung nicht fristgerecht erfolgt. Diese Ermächtigung ist auch im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de erhältlich.

Eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch für die Monate abzugeben, in denen keine Umsätze erzielt worden sind, zum Beispiel weil eine viertel-, halb- oder jährliche Zahlungsweise zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinbart ist. Der Umsatz ist in diesen Fällen mit 0 € zu erklären.

Für das Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. In dieser werden die Daten der Voranmeldungen zusammengefasst und ggf. darin noch nicht enthaltene Umsätze und Vorsteuern korrigierend aufgenommen.

7. BEISPIEL FÜR EINE UMSATZSTEUERJAHRESERKLÄRUNG

Ein Hausbesitzer erwirbt im Juli 2009 eine Photovoltaikanlage zum Preis von 13.566 € (brutto). Ihm liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer in Höhe von 2.166 € gesondert ausgewiesen ist. Da die Anlage eine maximale Leistung von nur 4.600 kWh pro Jahr erzeugt, wird der voraussichtlich mit der Anlage zu erzielende Gesamtumsatz den Betrag von 17.500 € nicht übersteigen.

Gegenüber dem Finanzamt hat der Anlagenbetreiber auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet und die Anlage insgesamt seinem Unternehmen zugeordnet. Hinsichtlich der zu erklärenden Umsätze ist zu beachten, dass nach § 18 Abs. 3 EEG die Umsatzsteuer in den im EEG genannten Vergütungsbeträgen nicht enthalten ist.

A) UMSÄTZE 2009

Summe der Zahlungseingänge	brutto	2.354,37 €
abzgl. darin enthaltene Umsatzsteuer	(19/119)	<u>375,91 €</u>
zu erklärender Jahresumsatz	netto	1.978,46 €

In der Umsatzsteuererklärung 2009 ist der Umsatz i.H.v. 1.978 € (gerundet) in Zeile 33, Kennziffer 177 (Lieferungen und sonstige Leistungen zu 19%), einzutragen.

B) VORSTEUERABZUG 2009

Die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des Lieferanten i.H.v. 2.166,00 € ist als abziehbare Vorsteuer in Zeile 62, Kennziffer 320 (Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmern), einzutragen.

Im Rahmen des Energieverbrauchs für eigene (private) Zwecke erfolgt umsatzsteuerlich zunächst eine Lieferung an den Netzbetreiber, wie vorweg beschrieben. Der Hausbesitzer erzielt insoweit einen Umsatz in Höhe von 137,63 € (= 320 kWh x 0,4301 €/kWh) und die darauf entfallende Umsatzsteuer beträgt 26,15 € (= 137,63 € x 0,19). Der Netzbetreiber hat wegen der sich daran anschließenden Rücklieferung an den Hausbesitzer eine Rechnung in Höhe von 57,60 € (= 320 kWh x 0,18 €/kWh) erteilt und 10,94 € Umsatzsteuer (57,60 € x 0,19) gesondert ausgewiesen. Diesen Betrag kann der Hausbesitzer wegen der privaten Verwendung des Stroms (Endverbrauch) nicht als Vorsteuer berücksichtigen.

III. EINKOMMENSTEUER

1. STEUERPF LICHT

Der durch die Photovoltaikanlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz – EStG –) und muss im Zuge der Einkommensteuer-Erklärung in der Anlage G eingetragen werden. Ergeben sich aus der Photovoltaikanlage in den Anfangsjahren Verluste, können diese steuerlich berücksichtigt werden, wenn aus der Anlage, über deren gesamte Nutzungsdauer von 20 Jahren gerechnet, voraussichtlich ein (Total-)Gewinn erwirtschaftet wird. Bei Anlagen, die seit 2004 in Betrieb genommen worden sind, ist diese Voraussetzung regelmäßig erfüllt. Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen des Betreibers.

2. GEWINNERMITTLUNG

Der tatsächliche Gewinn oder Verlust wird mit einer formlosen Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt. Ab Einnahmen von 17.500 €/jährlich ist zur Ermittlung der amtlich vorgeschriebene Vordruck „Anlage EÜR“ zu verwenden. Der Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich oder kann unter www.fa-baden-wuerttemberg.de heruntergeladen werden.

Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich durch die Angabe der Summe aller im Kalender zugeflossenen Betriebseinnahmen aus den Vergütungen für eingespeisten und gegebenenfalls selbstverbrauchten Strom, vermindert um die im Kalenderjahr abgeflossenen Betriebsausgaben (z.B. Darlehenszinsen, Abschreibung, Versicherungen, laufende Betriebs- und Wartungskosten).

3. BEHANDLUNG VON ZUSCHÜSSEN DURCH DAS ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN

Neben der Einspeisevergütung erhalten die Anlagebetreiber teilweise Zuschüsse beispielsweise vom Energieversorger. Der Betreiber hat dabei ertragsteuerlich ein Wahlrecht, ob er die Zuschüsse sofort als Betriebseinnahme in voller Höhe versteuert oder ob er die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Photovoltaikanlage um die erhaltenen Zuschüsse kürzt.

4. ABSCHREIBUNG

Neben den laufenden Kosten ist auch die Abschreibung (AfA) als Betriebsausgabe im Rahmen der Gewinnermittlung abzugsfähig. Photovoltaikanlagen, die auf das Dach aufgesetzt werden, dienen ausschließlich der Stromerzeugung und gelten daher als „Betriebsvorrichtung“. Dies hat zur Folge, dass sie steuerlich zu den beweglichen Wirtschaftsgütern gerechnet werden und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über die steuerliche Nutzungsdauer von 20 Jahren in gleichen Jahresbeträgen (jährliche AfA = 5%) abgeschrieben werden können. Im Jahr der Inbetriebnahme,

kann die AfA nur zeitanteilig vorgenommen werden, also noch für die verbleibenden Monate des Jahres.

Für in den Jahren 2009 und 2010 installierte Anlagen besteht zusätzlich das Wahlrecht zugunsten einer degressiven (d. h. in jährlich abfallenden Beträgen) AfA. Dabei kann maximal der 2,5-fache Wert der linearen AfA abgeschrieben werden, d. h. $2,5 \times 5\%$ (lineare AfA) = 12,5 %. Der Betrag ist hier jährlich vom verbliebenen Nettorestwert des Vorjahres abzusetzen. Auch die degressive Abschreibung darf nur zeitanteilig angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut im Laufe des Jahres angeschafft wurde. Bei Investition in den Jahren 2009 und 2010 darf die degressive AfA auch über das Jahr 2010 hinaus beibehalten werden.

Wird im Rahmen der degressiven ein geringerer Betrag abgeschrieben, als bei der linearen Abschreibung, kann in diesem Jahr ein Wechsel zur linearen Abschreibung erfolgen.

Neben der linearen oder degressiven Abschreibung sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Sonderabschreibungen (§ 7g Abs. 5 EStG) in Höhe von bis zu 20% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten möglich, die beliebig über die ersten fünf Jahre verteilt werden können.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bereits vor der eigentlichen Investition ein Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 EStG) gewinnmindernd abgezogen und damit ein Verlust steuerlich geltend gemacht werden. Dadurch können bereits im Jahr vor der Investition bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten als fiktive Betriebsausgaben abgezogen werden können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Photovoltaikanlage bereits im Jahr vor der eigentlichen Investition verbindlich bestellt wurde.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für sogenannte „dachintegrierte Anlagen“ (z. B. in Form von Solardachsteinen, Solardachfolien oder Indach-Solarmodulen). Zur Ermittlung der Abschreibungsmöglichkeiten müssen in diesen Fällen allerdings die Investitionskosten in die Kosten für eine herkömmliche Dacheindeckung und die Mehrkosten für die Solarstromproduktion aufgeteilt werden. Denn nur der Teil der Mehrkosten ist im Rahmen der Abschreibung für die Solarstromproduktion begünstigt. Ergeben sich hierzu keine Angaben aus der Herstellerrechnung, ist im Einzelfall sachgerecht zu schätzen.

5. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

Sämtliche Belege, die die Photovoltaikanlage betreffen, müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.

6. ZUSAMMENFASSENDES BEISPIEL FÜR EINE GEWINNERMITTLUNG

Der Anlagenbetreiber erwirbt am 24. Juni 2009 eine Photovoltaikanlage mit 20 m² (= 2 kWp) zum Preis von 13.566,00 € (netto 11.400,00 €) für sein privat genutztes Einfamilienhaus. Die Inbetriebnahme und Zahlung erfolgt noch im Juni 2009. Dem Anlagenbetreiber liegt eine ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer in Höhe von 2.166,00 € gesondert ausgewiesen ist. Der Anlagenbetreiber verzichtet gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG und hat die Anlage insgesamt seinem Unternehmen bei Leistungsbezug zugeordnet.

Für die im Jahr 2009 erfolgte Energieeinspeisung erhält der Anlagenbetreiber im selben Jahr Zahlungen vom Netzbetreiber auf sein Bankkonto in Höhe von 1.989,66 € (brutto). Dies entspricht einem Jahresumsatz von 1.582,77 € = 3.680 kWh x 0,4301 €/kWh (netto) für den in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom. Zusätzlich wurde für eigene (private) Zwecke eine Einspeisevergütung von 80,03 € = 320 kWh x 0,2501 €/kWh (netto) im Jahr 2009 gezahlt. Die Umsatzsteuer ermittelt sich wie folgt: 3.680 kWh + 320 kWh = 4.000 kWh x 0,4301 €/kWh = 1.720,40 €, davon 19 % = 326,87 €

Der Anlagenbetreiber entscheidet sich, die Photovoltaikanlage im Jahr 2009 degressiv abzuschreiben. Die Abschreibung berechnet sich daher wie folgt:

Anschaffungskosten	netto	11.400,00 €
x degressive AfA (= 2,5 x 5 % (lineare AfA))	12,5 %	1.425,00 €
= AfA 2009 (zeitanteilig)	7/12	831,25 €

Dem Anlagenbetreiber entstehen im Jahr 2009 im Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage noch Aufwendungen für Schuldzinsen (500 €) und Büromaterial (brutto 54,26 €). Das Finanzamt erstattet dem Anlagenbetreiber im Jahr 2009 die Vorsteuer aus der Rechnung des Lieferanten der Photovoltaikanlage i. H. v. 2.166,00 € sowie aus der Rechnung für das Büromaterial i. H. v. 8,66 €.

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt somit 349,95 € und ermittelt sich wie folgt:

A) BETRIEBSEINNAHMEN

Zahlungen des Netzbetreibers (netto, 1.582,77 € + 80,03 €)	1.662,80 €
+ vereinnahmte Umsatzsteuer (4.000 kWh x 0,4301 €/kWh x 19 %)	326,87 €
+ Entnahme selbstverbraucher Strom (320 kWh x 0,20 €/kWh)	64,00 €
+ vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer (2.166,00 € + 8,66 € Vorsteuer aus Büromaterial)	2.174,66 €
= Summe Betriebseinnahmen	<u>4.228,33 €</u>

B) BETRIEBSAUSGABEN

Absetzungen für Abnutzung	831,25 €
+ gezahlte Umsatzsteuer im Jahr 2009 (2.166,00 € + 8,66 € + 326,87 €)	2.501,53 €
+ Schuldzinsen	500,00 €
+ Büromaterial (netto)	45,60 €
= Summe Betriebsausgaben	<u>3.878,38 €</u>

C) STEUERLICHES ERGEBNIS 2009

Summe Betriebseinnahmen	4.228,33 €
- Summe Betriebsausgaben	3.878,38 €
= Gewinn	<u>349,95 €</u>

IV. GEWERBESTEUER

Nach § 14 der Gewerbeordnung muss der Beginn einer gewerblichen Tätigkeit der zuständigen Behörde angezeigt werden. Bei einer kleinen Hausanlage wird in der Regel auf eine Gewerbeanmeldung verzichtet werden. Eine entsprechende Nachfrage bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung ist zu empfehlen.

Ein Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG ist dem Grunde nach auch gewerbesteuerpflichtig. Gewerbesteuer fällt aber erst an, wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Insofern dürfte bei einer Anlage auf dem eigenen Wohnhaus regelmäßig keine Gewerbesteuerbelastung entstehen.

V. GRUNDERWERBSTEUER

Bei der Veräußerung eines Grundstücks stellt sich die Frage, ob der Kaufpreisanteil für eine auf dem Grundstück bzw. dem Gebäude vorhandene Photovoltaikanlage der Grunderwerbsteuer unterliegt:

- Dient der erzeugte Strom ausschließlich der Eigenversorgung, wird der auf die Photovoltaikanlage entfallende Kaufpreisanteil in die Grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage mit einbezogen.
- Wird der mit der Photovoltaikanlage erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs an einen Energieversorger geliefert, ist die Photovoltaikanlage als Betriebsvorrichtung einzustufen. Sie gehört damit nicht zum Grundstück; der auf sie entfallende Kaufpreisanteil wird nicht mit Grunderwerbsteuer belastet.
- Eine Besonderheit gilt für Dachziegel-Photovoltaikanlagen. Sie dienen auch als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Dacheindeckung und sind deshalb dem Gebäude zuzurechnen, selbst wenn der damit erzeugte Strom im Rahmen eines

Gewerbebetriebs in das Netz eingespeist wird. Der entsprechende Kaufpreisan-
teil gehört zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung.

VI. STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Werden Bauleistungen für Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen
Rechts (Auftraggeber) erbracht, sind die Auftraggeber gemäß § 48 ff. EStG grund-
sätzlich verpflichtet, von dem Entgelt für die Bauleistungen einen Steuerabzug in
Höhe von 15 % vorzunehmen und die Beträge an das Finanzamt abzuführen, das für
das Bauunternehmen zuständig ist.

Unter Bauleistungen fallen auch Arbeiten zur Installation einer Photovoltaikanlage.
Damit unterliegen diese Leistungen grundsätzlich der Bauabzugsteuer. Der Steuer-
abzug ist nicht vorzunehmen, wenn der Installationsbetrieb Ihnen eine Freistellungs-
bescheinigung vorlegt. Der Installationsbetrieb ist verpflichtet, Ihnen eine gut lesbare
Kopie der Freistellungsbescheinigung auszuhändigen.

Geschieht dies nicht, ist davon auszugehen, dass er nicht über eine gültige Freistel-
lungsbescheinigung verfügt und Sie folglich verpflichtet sind, die Bauabzugsteuer
einzubehalten und beim für den Installationsbetrieb zuständigen Finanzamt anzu-
melden und dorthin abzuführen.

VII. WEITERE FRAGEN?

Dieser aktuelle Tipp soll Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Regelungen im
Zusammenhang mit privat betriebenen Photovoltaikanlagen geben. Sollten Sie noch
weitere Fragen haben, können Sie sich an das Finanzamt wenden. Ansprechpartner
sind selbstverständlich auch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Für weitergehende Fragen können Sie auch auf die Broschüre „Steuertipps für
Existenzgründer“ zurückgreifen, die Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums
Baden-Württemberg kostenlos herunterladen können.

<http://www.finanzministerium.baden-wuerttemberg.de/Publikationen/Steuerratgeber>

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Herausgeber des Aktuellen Tipps:
Finanzministerium Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart